

VERORDNUNG (EWG) Nr. 299/81 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1981

**über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 15.01 A des Gemeinsamen
Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Bestimmungen erforderlich für die Tarifierung folgender Schweinefettarten :

- a) ein Erzeugnis, durch Ausschmelzen von Schweinekörpern gewonnen, von denen Fleisch, genießbarer Schlachtabfall und Fett weitgehend entfernt worden sind („Choice White American Hog Grease“);
- b) ein Erzeugnis aus einem Gemisch von Schweineschmalz mit dem unter Buchstabe a) beschriebenen Schweinefett und mit aus Schweinefleisch ausgeschmolzenem Fett („Rendered Pig Fat“).

Diese Erzeugnisse weisen folgende Analysendaten auf :

- eine nach der Diäthyläthermethode (Methode ISO/DIS 3577) bestimmte Bömer-Zahl von 72 oder mehr ;
- folgende Kennzahlen :

$$\frac{C_{14} \text{ gesamt} + C_{15} \text{ gesamt}}{C_{16}} \times 100 \leq 10 ;$$

$$\frac{C_{18 : 3}}{C_{16}} \times 100 \leq 8 ;$$

C_{14} gesamt ist der Gesamtgehalt an Säuren mit 14 Kohlenstoffatomen ;

C_{15} gesamt ist der Gesamtgehalt an Säuren mit 15 Kohlenstoffatomen ;

C_{16} ist der Gehalt an Palmitinsäure ;

$C_{18 : 3}$ ist der Gehalt an Linolensäure.

Die Fettsäuren sind gaschromatographisch bestimmt ;

- Gehalt an freien Fettsäuren (berechnet als Ölsäure) : < 2,5 % ;
- Gehalt an Cholesterin : < 400 mg/100 g.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3000/80⁽⁴⁾, werden Schweineschmalz und anderes Schweinefett von der Tarifstelle 15.01 A erfaßt.

Die Analysendaten dieser Erzeugnisse entsprechen denen von Waren der Tarifstelle 15.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Schweinefettarten :

- a) ein Erzeugnis, durch Ausschmelzen von Schweinekörpern gewonnen, von denen Fleisch, genießbarer Schlachtabfall und Fett weitgehend entfernt worden sind („Choice White American Hog Grease“);
- b) ein Erzeugnis aus einem Gemisch von Schweineschmalz mit dem unter Buchstabe a) beschriebenen Schweinefett und mit aus Schweinefleisch ausgeschmolzenem Fett („Rendered Pig Fat“).

Diese Erzeugnisse weisen folgende Analysendaten auf :

- eine nach der Diäthyläthermethode (Methode ISO/DIS 3577) bestimmte Bömer-Zahl von 72 oder mehr ;
- folgende Kennzahlen :

$$\frac{C_{14} \text{ gesamt} + C_{15} \text{ gesamt}}{C_{16}} \times 100 \leq 10 ;$$

$$\frac{C_{18 : 3}}{C_{16}} \times 100 \leq 8 ;$$

C_{14} gesamt ist der Gesamtgehalt an Säuren mit 14 Kohlenstoffatomen ;

C_{15} gesamt ist der Gesamtgehalt an Säuren mit 15 Kohlenstoffatomen ;

C_{16} ist der Gehalt an Palmitinsäure ;

$C_{18 : 3}$ ist der Gehalt an Linolensäure.

Die Fettsäuren sind gaschromatographisch bestimmt ;

- Gehalt an freien Fettsäuren (berechnet in Ölsäure) : < 2,5 % ;
- Gehalt an Cholesterin : < 400 mg/100 g

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 315 vom 24. 11. 1980, S. 1.

gehören im Gemeinsamen Zolltarif zu Tarifstelle :

Artikel 2

15.01 Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :

A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett.

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission
